

HSGZ

HESSISCHE STÄDTE- UND GEMEINDEZEITUNG MIT RECHTSPRECHUNGSTEIL

4

76. JAHRGANG
APRIL 2026



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

INHALT

SEITE

Standardbefreiung und Modellkommune:

Das Standardbefreiungsgesetz nach dem „KommFlex“

Dr. David Rauber 82

Kostenersatzanspruch der Feuerwehren nach § 61 Abs. 2

Nr. 1 und 2 HBKG bei durch Kaminasche ausgelöstem Brand

Patrice Leon Göbel 86

Neue Rahmenvereinbarung sorgt für leichten Zugang

zu Betriebsrente und Berufsunfähigkeitsschutz 95

Duales Bauingenieurstudium „Öffentliches Bauen“ startet zum Wintersemester . . . 97

Verbandsmitteilungen des HSGB

Aus den Gremien

27. 5. Bürgermeisterinnen-Netzwerktreffen des HSGB. 99

Hinweise

28. Publikation zu Topsharing in Kommunen 100

29. Tag des offenen Denkmals 2026: Anmeldephase läuft 100

Presseerklärungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

30. Handlungsfähigkeit von Städten, Landkreisen und Gemeinden in Gefahr –
Bund und Länder müssen dringend Maßnahmen ergreifen 101

Personelle Nachrichten

31. Wiederwahlen / Neuwahlen / Jubiläen 102

Rechtsprechung

Feuerwehrrecht

Brand- und Katastrophenschutz;
Feuerwehrgebühren nach Brand durch Kaminasche 104

Impressum 111

Standardbefreiung und Modellkommune: Das Standardbefreiungsgesetz nach dem „KommFlex“



**Geschäftsführer
Dr. David Rauber**

Standardbefreiung auf Antrag: Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) bringt mit dem Standardbefreiungsgesetz (StbG) eine Grundlage, um auf Antrag von bestehenden Standards abzuweichen, soweit der Standard von Seiten des Landes durch dessen Vorschriften gesetzt wurde. Die Idee: Die Kommunen seien Hauptbetroffene von bürokratischen Lasten, aber auch tragende Säulen der Gesellschaft und Keimzellen der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe. Sie bedürften daher weitergehender, d.h. über das im Dezember 2025 verkündete Erste Bürokratieabbaugesetz¹ hinausgehender Entlastungen.² Die HGO hat mit dem KommFlex im Haushaltsrecht in einigen Punkten unmittelbare Änderungen zur Entlastung der Kommunen erfahren, die bereits in der März-Ausgabe der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung vorgestellt wurden.³

1. Gesetzgebungsverfahren

Das KommFlexG hatten die Fraktionen von CDU und SPD im Hessischen Landtag im September 2025 vorgelegt.⁴ Das Gesetz erhielt nach Ergänzung durch einen Änderungsantrag⁵ seine endgültige Gestalt und

wurde am 11.2.2026 verkündet.⁶ Das StbG trat nach seinem § 9 Satz 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, also am 1.3.2026.

2. Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Das StbG erlaubt die Vorbereitung künftiger Gesetzgebungsvorhaben im Wege der Standardbefreiung. Im Wege der Genehmigung soll erklärtermaßen keine rechtssetzende (und damit in der Wirkung der Gesetzgebung entsprechende) Änderung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen ermöglicht werden.⁷ Denn eigentlich soll ja die Gesetzgebung entscheiden, welche allgemeinen Regelungen gelten. Hiervon sind jetzt gewisse Ausnahmen möglich. Bezüglich von Abweichungen zugunsten der eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen ist auch seit Langem anerkannt, dass den Gemeinden im Selbstverwaltungsbereich mehr selbst überlassen werden darf, was ihnen bisher per Rechtsvorschrift vorgegeben ist.⁸

Für die Kommunen ist das eine große Chance: Die Verfassungsgerichte haben der Gesetzgebung von

Bund und Ländern immer wieder große Spielräume eingeräumt bei der Beurteilung, welche zwingenden gesetzlichen Vorgaben an die Kommunen sie für erforderlich halten dürfen.⁹ Mit dem StbG wird nun die Gelegenheit eröffnet, dass Kommunen nachweisen können, dass es ohne die Vorgabe auch geht – ein Nachweis, der ihnen sonst gar nicht möglich ist. Ergebnis ist die drückende Dichte enger Vorgaben an die Kommunen durch die Bestimmung von Pflichtaufgaben, hohe Standards für deren Erfüllung, Weisungsrechte für das Land und Bindung von so vielen Kapazitäten der Kommune für Pflichtaufgaben, dass sie selbst kaum noch oder gar nicht gestalten kann.¹⁰

3. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind nach § 3 Abs. 1 StbG kommunale Körperschaften (Städte, Gemeinden, Landkreise sowie laut Gesetzesbegründung auch Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, KGG). Mehrere Kommunen können befreit werden, wenn sie im Rahmen von delegierenden oder mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder in einem Gemeindeverwaltungsverband kooperieren.¹¹

Darüber hinaus besteht ein Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände nach § 5 StbG, wobei der jeweilige Verband stellvertretend für eine oder mehrere Kommunen Antragsteller ist; über Ob und Umfang eines Erprobungsantrags entscheidet die jeweilige Kommune.¹²

4. Welche Gremien sind in der Kommune zu befassen?

Über die Stellung eines Antrags entscheidet innerhalb der Kommune gem. § 3 Abs. 2 StbG das nach den kommunalrechtlichen Vorschriften zuständige Organ. Gemeint ist, dass das Organ entscheidet, in dessen Zuständigkeit die Rechtsvorschrift angewendet wird, von der die Abweichung beantragt wird.¹³ Dabei ist die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 StbG unverzüglich über den Antrag zu informieren.

Bei sog. Modellkommunen (s. dazu unter 6.), die nach § 6 StbG von Standards in mehr als 10 Rechtsvorschriften abweichen, können daher Gemeindevertretung, Gemeindevorstand und – soweit sie oder er allein zuständig ist – Bürgermeisterin oder Bürgermeister „gefragt“ sein.

5. Antragsverfahren und Genehmigungsverfahren
Anträge sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 StbG an das für Kommunales zuständige Ministerium in Textform

zu richten. Das danach aktuell zuständige Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) fungiert insoweit als einheitliche Stelle für die Entgegennahme von solchen Anträgen. Hierzu gibt es inzwischen ein digitales Antragsverfahren auf der Internetseite des Innenressorts¹⁴. Über den Antrag entscheidet dann das nach den Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien¹⁵ zuständige Ressort, das den Antrag vom HMdI weitergeleitet bekommt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 StbG).

6. Modellkommunen

Eine Besonderheit ist die Figur der Modellkommune: Nach § 6 StbG kann eine Gemeinde (oder ein Landkreis) auf Antrag den Status einer Modellkommune zuerkannt bekommen, sofern diese zeitgleich eine Befreiung von Standards in mehr als zehn Rechtsvorschriften beantragt. In diesem Fall entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden (d.h. anderen Ministerien) über den Antrag. Die Modellkommune soll laut Gesetzesbegründung mit einem besonderen Genehmigungsverfahren einen niedrigschwelligen Weg eröffnet bekommen, in der das für Kommunales zuständige Ministerium (HMdI) die Funktion einer koordinierenden Genehmigungsbehörde übernimmt.¹⁶

7. Inhaltlich: Von welchen Standards kann abgewichen werden?

§ 2 StbG definiert, wovon die Gemeinde auf Antrag abweichen kann. Das StbG ist nach § 2 Abs. 1 StbG anwendbar auf Standards in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes und damit auf Rechtsvorschriften im weitesten Sinne. Vorschriften, von deren Anwendung die Kommune nach geltendem Recht in eigenem Ermessen ohnehin abweichen kann, können nicht Gegenstände des Antrags sein.¹⁷

Die Grundaussage steht ziemlich vorne im Gesetz: Eine Befreiung ist nach § 2 Abs. 2 StbG möglich bei Standards, die personelle und sachliche Regelungen sowie Verfahrensregelungen betreffen. Dazu enthält in § 2 Abs. 2 StbG auch Definitionen:

- **Standards** sind alle verbindlichen Vorgaben, die in Rechtsvorschriften für die Aufgabenerfüllung von kommunalen Körperschaften erlassen wurden.
- **Personelle Standards** sind Vorgaben, die Mindestvoraussetzungen, die Qualität oder Quantität des einzusetzenden Personals regeln.

- **Sachliche Standards** umfassen Mindestvoraussetzungen, die Art und Weise der Aufgabenerledigung, die sächliche Ausstattung oder den Betrieb von Einrichtungen.
- **Verfahrensstandards** sind Vorgaben, die eine bestimmte Form der Beteiligung, die Entscheidung von anderen kommunalen Körperschaften oder Behörden sowie Einrichtungen des Landes fordern.

Zentrale Voraussetzung ist, dass der Standard durch Landesrecht vorgegeben ist (s. dazu § 2 Abs. 1 StbG). Damit sind bei Aufgaben, deren Grundlagen bundesgesetzlich geregelt sind, Abweichungen nur bei solchen Standards zulässig, die durch Landesrecht festgelegt wurden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 StbG). Beispielsweise sind zentrale Vorgaben für die Arbeit der kommunalen Meldebehörden im Bundesmeldegesetz geregelt. Landesgesetzlich besteht lediglich das Ausführungsgesetz¹⁸ mit v. a. Zuständigkeitsregelungen. Im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts regelt das Sozialgesetzbuch Achtes Buch des Bundes (SGB VIII) z. B. Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze.¹⁹ Detaillierte personelle Vorgaben für den Betrieb macht aber erst das hessische Landesrecht im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).²⁰

8. Inhaltliche Kriterien für die Genehmigung

Im Antrag ist von der antragstellenden Kommune bzw. dem Verband darzustellen,

- von welchem Standard oder von welchen Standards abgewichen werden soll,
- wie der Sinn und Zweck der Regelung auch durch die Art und Weise der angestrebten Erprobung erreicht werden kann. Die Erprobung soll dazu dienen, alternative Lösungsmöglichkeiten oder Wege aufzuzeigen, wie der Normzweck mit weniger Aufwand oder weniger bürokratielastig erreicht werden kann.²¹

In diesem Rahmen kann sich im Einzelfall auch herausstellen, dass nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde festgestellt wird, dass das beabsichtigte Vorgehen gar keiner Genehmigung einer Abweichung bedarf.²²

Das Gesetz nennt nur wenige Versagungsgründe, die einem Antrag auf Standardbefreiung entgegenstehen können. Insoweit ist von der Genehmigungsbehörde zu prüfen,

1) dass keine speziellere Rechtsvorschrift besteht, die eine Abweichung von Standards im Einzelfall bereits erlaubt (§ 2 Abs. 1 Satz 4 StbG). Gedacht werden kann hier an § 133 HGO²³, der seit Langem umfangreiche Abweichungen im Haushaltsrecht ermöglicht. Anträge nach dem StbG sind dann insoweit nicht zulässig, wie die andere Experimentierklausel reicht. § 133 HGO lässt indes Ausnahmen von Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens im Interesse der Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens zu. Das StbG lässt demgegenüber weitergehend auch Abweichungen insbesondere zur Reduzierung von Aufwand und Bürokratie zu. Von daher wird § 133 HGO eine Anwendung des StbG in vielen Fällen nicht ausschließen.

2) ob Gefahr für Leib und Leben von Menschen entsteht (§ 3 Abs. 5 Satz 2 StbG, dann ist der Antrag ausnahmslos abzulehnen).

Im Regelfall (Soll-Vorschrift) wird ein Antrag nach § 3 Abs. 5 Satz 4 StbG abgelehnt, wenn

3) die Aufgabenerfüllung durch die kommunale Körperschaft nicht gewährleistet werden kann (§ 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 StbG). Das ist laut Gesetzesbegründung der Fall, wenn beispielsweise die Reduzierung eines Personalstandards zu einer erheblichen zeitlichen Verlängerung der Aufgabenwahrnehmung führt und für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Dritte dadurch unzumutbare Nachteile entstehen.²⁴

4) überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegenstehen (§ 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 StbG). Diese Regelung hat eine Auffangfunktion und ist laut Gesetzesbegründung anzuwenden, wenn bei einem Dispens von einem Standard schwerwiegende Folgen eintreten, die nicht unter die anderen Ausschlussgründe fallen. Als Beispiele für solche Gründe des Gemeinwohls nennt die Gesetzesbegründung das ordnungsgemäße Bekanntmachungs- und Beurkundungswesen, die Schutz- und Regelungsziele des Bauordnungsrechts oder den einheitlichen Vollzug des Landesbeamtenrechts (insbesondere Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht) sowie Rechte Dritter.²⁵

5) Für den Bereich des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) gilt die Sonderregelung, dass ein Antrag abgelehnt werden soll, wenn bereits einer oder mehreren kommunalen

Körperschaften eine vergleichbare Befreiung gewährt wurde (§ 3 Abs. 5 Satz 3 StbG). Hier geht es laut Gesetzesbegründung um Fälle, in denen die Erprobung aufgrund der konkreten Aufgabenart auf einzelne kommunale Körperschaften beschränkt werden muss.²⁶

Besondere inhaltliche Anforderungen bestehen für Modellvorhaben, also befristete Erprobungen nicht etablierter, innovativer Technologien, Produkte und Dienstleistungen. Für solche Modellvorhaben bestehen nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 StbG Sonderregelungen. Die Modellvorhaben sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

9. Bei Erfolg des Antrags: Befristete Erprobung wird ermöglicht

In der Genehmigung kann ein maximal vierjähriger Erprobungszeitraum festgelegt werden (§ 4 Abs. 1 StbG); weniger als ein Jahr soll es laut Gesetzesbegründung nicht sein.²⁷ Die Genehmigung kann in bestimmten Fällen widerrufen und die Erprobung beendet werden (§ 4 Abs. 2 StbG).

Nach Ablauf des Genehmigungszeitraums können die Genehmigungsbehörden Übergangsregelungen treffen, insbesondere, wenn eine generelle gesetzliche Regelung innerhalb von zwei Jahren erfolgen soll.

Diese Regelungen schließen nicht aus, dass der Gesetzgeber auch vor Ablauf des Erprobungszeitraums die Vorschriften ändert, die Gegenstand der Abweichung waren.

10. Bewertung aus kommunaler Sicht

Das StbG ist ein Baustein zur Entlastung der Kommunen. Ob es ein Erfolgsmodell wird, muss die praktische Handhabung zeigen. Das StbG entbindet die Gesetzgebung keinesfalls davon, grundsätzlich Aufgaben und dafür geltende Standards zu hinterfragen. Das bleibt eine Daueraufgabe für die Gesetzgebung und vorbereitend deren Begleitung durch die Kommunalen Spitzenverbände.

Besonders interessant ist die Antragstellung für Abweichungen von 10 und mehr Standards mit der Eigenschaft als Modellkommune. Hier könnten einzelne Kommunen ganz unterschiedliche Abweichungen gebündelt beantragen und so in den Genuss des vereinfachten Verfahrens zur Genehmigung kommen.

Beim StbG darf auch – oder vielleicht gerade – eher an „Kleinkram“ gedacht werden. In Baden-Würt-

temberg wurde der Landeshauptstadt Stuttgart die erste Genehmigung nach dem dortigen Regelungsbefreiungsgesetz erteilt. Sie erlaubt der Landeshauptstadt, auf die Darstellung der im Vorjahr tatsächlich besetzten Stellen im städtischen Stellenplan zu verzichten.²⁸

Der HSGB wird die Mitglieder selbstverständlich auch zur Anwendung des StbG beraten und unterstützen.

¹ Erstes Bürokratieabbaugesetz vom 16.12.2025, GVBl. Nr. 110/2025 vom 22.12.2025.

² So die Einleitung zur Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 21/2623 S. 7.

³ HSGZ Nr. 3/2026 S. 58 ff.

⁴ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD für ein Kommunales Flexibilisierungsgesetz, LT-Drucks. 21/2623.

⁵ Änderungsantrag Fraktion der CDU, Fraktion der SPD zu Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD betr. Kommunales Flexibilisierungsgesetz (KommFlex), LT-Drucks. 21/3520.

⁶ GVBl. Nr. 8/2026 vom 11.2.2026.

⁷ Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 21/2623 S. 8.

⁸ K. Lange, Die kommunalrechtliche Experimentierklausel, DÖV 1995 S. 770, 771 zu § 133 HGO.

⁹ Z.B. BVerfGE 79, 127, 154: (Bloße) Vertretbarkeitskontrolle bei der Prüfung eines Aufgabenentzugs zu Lasten der örtlichen Ebene.

¹⁰ S. dazu Voßkuhle/Kaufhold, Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie, JuS 2017 S. 728, 729 f.

¹¹ LT-Drucks. 21/2623 S. 8.

¹² LT-Drucks. 21/2623 S. 10.

¹³ LT-Drucks. 21/2623 S. 8.

¹⁴ [https://innen.hessen.de/kommunales/kommflex\(Stand: 27.3.2026\)](https://innen.hessen.de/kommunales/kommflex(Stand: 27.3.2026)).

¹⁵ Für die laufende Wahlperiode: Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19.3.2024 GVBl. Nr. 11/2024 vom 21.3.2024.

¹⁶ so die Gesetzesbegründung in LT-Drucks. 21/2623 S. 10.

¹⁷ LT-Drucks. 21/2623 S. 8.

¹⁸ Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG) vom 28. September 2015 GVBl. S. 346.

¹⁹ § 24 SGB VIII.

²⁰ §§ 25a-25d HKJGB.

²¹ so die Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 21/2623 S. 8.

²² In diese Richtung schon K. Lange, Die kommunalrechtliche Experimentierklausel, DÖV 1995 S. 770, 772.

²³ Eigens erwähnt in der Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 21/2623 S. 8.

²⁴ so die Gesetzesbegründung, LT-Drucks. 21/2623 S. 9.

²⁵ LT-Drucks. 21/ 2623 S. 9.

²⁶ LT-Drucks. 21/ 2623 S. 9.

²⁷ LT-Drucks. 21/2623 S. 10.

²⁸ Weitere Befreiungen sind inzwischen aufgelistet unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/kommunales-regelungsbefreiungsgesetz> (Abruf: 25.3.2026).